

Kosten

Thüringer Gesetz über die Schiedsstellen in den
Gemeinden
(Thüringer Schiedsstellengesetz - ThürSchStG -)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
17. 05.1996

- Gebühren

- | | |
|---------------------|---------|
| 1) Verfahrensgebühr | 10,00 € |
| 2) Vergleichsgebühr | 20,00 € |
| 3) Erhöhte Gebühr | 35,00 € |

- 1) Die Verfahrensgebühr bleibt auch bei der Rücknahme des Antrages fällig
- 2) Diese Gebühr entsteht bei der Erzielung eines Vergleiches
- 3) Kann in besonderen Fällen, sowohl beim Scheitern eines Schlichtungsverfahrens als auch beim Zustandekommen eines Vergleiches erhoben werden.

- Auslagen

- . Schreibauslagen
je angefangene Seite 0,50 €
- . Notwendige bare Auslagen für Porto,
Telefon, Fax u. a. in Höhe der tatsächlichen Ausgaben
- . Entschädigung Dolmetscher in Höhe
der tatsächlichen Ausgaben

kostengünstig

Bildungsmaßnahmen für Schiedspersonen

Durch den BDS und seine Untergliederungen erfolgt eine kontinuierliche Fortbildung der Schiedspersonen. Seit einigen Jahren wird auch verstärkt die **Mediation** in die Weiterbildung einbezogen, so dass die Methoden der meditativen Gesprächsführung von den Schiedspersonen in den Schlichtungsverfahren angewendet werden können.

Schiedsstelle der Stadt Blankenhain

Schiedsfrau: **Ursula Luge**
Telefon: 036459 40521



Termine nach telefonischer Vereinbarung
in der Stadtverwaltung Blankenhain,
Marktstraße 4, 99444 Blankenhain
Beratungsraum - Zimmer-Nr. 107

www.schiedsamt.de

www.blankenhain.de

zeitnah



Stadt Blankenhain



Schiedsstelle



Mediation

Historie des Schiedsmannswesens

Im Jahre 1827 wurde, zunächst für die Provinz Preußen, das Schiedsmannswesen eingeführt, wobei Streitigkeiten in Geldsachen nur durch die Schiedsmänner geschlichtet werden konnten. Ab 1879 erfolgte eine reichsweite Zuständigkeit der Schiedsmänner in Strafsachen.

Bei

- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung,
- übler Nachrede,
- Verleumdung,
- Verletzung des Briefgeheimnisses,
- vorsätzlicher und fahrlässiger
- Körperverletzung,
- Bedrohung und
- Sachbeschädigung

war eine Klage vor Gericht erst zulässig, nachdem der Schiedsmann eine gütliche Einigung versucht hatte.

Bei erfolglosem Sühneversuch, erteilte der Schiedsmann eine amtliche Bescheinigung, die Voraussetzung zur Prozessführung war.

Da die Schiedsmänner bei der Streitschlichtung eine hohe Erfolgsquote hatten, ist das Schiedsamtswesen bis in die heutige Zeit erhalten geblieben



"Schlichten statt Richten"

Das Motto der Arbeit aller Schiedsleute ist "**Schlichten statt Richten**". Ohne gleich ein Gericht bemühen zu müssen, können Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten durch eine Schlichtung beigelegt werden. Das ist eine schnellere und kostengünstigere Lösung als ein oft langwieriges Gerichtsverfahren. Kann mit Hilfe des Schiedsmannes eine gütliche Einigung, d.h. ein Vergleich erreicht werden, so ist der Streit formell erledigt. Was ist bei der Antragstellung für ein Schlichtungsverfahren zu beachten?

- Zuständig ist immer die Gemeinde, wo der Antragsgegner wohnt.
- Vom Antragsteller wird ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Verfahrenskosten erhoben (35,00 €).
- Bei nicht ausreichend finanzkräftigen Antragstellern können Kosten erlassen werden.
- Ein Ordnungsgeld kann verhängt werden, wenn eine der Parteien unentschuldig nicht zum angesetzten Termin erscheint.

Der Antragsteller schildert in seinem Antrag kurz den streitigen Sachverhalt und formuliert sein Schlichtungsbegehren. Die Schiedsperson bestimmt darauf einen Schlichtungstermin. Beide Parteien bekommen dann eine Ladung. Der Antragsgegner erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Beim Schlichtungstermin wird ein Vergleich angestrebt. Kommt aber ein solcher nicht zustande, endet das Verfahren unter Angabe der Gründe für das Scheitern des Schlichtungsverfahrens.

Ergebnis - Der Vergleich

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die **gütliche Beilegung einer streitigen Rechtsangelegenheit durch Abschluss eines Vergleiches** zwischen den Beteiligten.

Wesensmerkmal des Vergleiches ist das gegenseitige Nachgeben im Interesse der Bereinigung einer Sache.

Bei über 50 % der Schlichtungsverhandlungen (bundesweit) wird ein Vergleich abgeschlossen. Damit ist der Streit beendet.

Besonders bei **Nachbarschaftsstreitigkeiten** wird damit die Möglichkeit für ein weiteres **gutes "Miteinanderleben"** geschaffen.

Aus dem vor der Schiedsperson geschlossenen Vergleich findet bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen die Zwangsvollstreckung statt.

Kommt kein Vergleich zustande, so wird im *Strafrechtsverfahren* eine Sühnebescheinigung ausgeschrieben. Diese ist bei Privatklagedelikten Voraussetzung für die Einreichung einer Klage vor Gericht.

Im *Zivilrechtsverfahren* ist der Klageweg vor einem Gericht möglich.

Aus dem vor der Schiedsperson geschlossenen Vergleich kann bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen 30 Jahre lang die Zwangsvollstreckung betrieben werden.